

Erfahrungsaustausch mit den Anti-Doping-Beauftragten
12. Dezember 2013, Bonn

Ausblick WADA-Code 2015

Dr. iur. Lars Mortsiefer

Vorstandsmitglied und Ressortleiter Recht

Einführung

- Verabschiedung des Welt-Anti-Doping-Code 2015 am 15. November 2013 in Johannesburg, Südafrika.
- Inkrafttreten am 1. Januar 2015
- „Grundgesetz“ des Welt-Anti-Doping-Programms im Sport
- Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der Menschenrechte

Die wichtigsten Änderungen

- Neue Anti-Doping-Verbotstatbestände / Modifizierung von Art. 2.4.
- „Intelligence & Investigation“.
- Geänderte Anforderungen an Kontrollplanung, Analyseverfahren und TUEs.
- Verschärftes Sanktionssystem.
- Verlängerte Verjährungsfrist.
- Neue Rolle und Verantwortung der WADA.
- Minderjährigenrecht und Datenschutz.

Neue Anti-Doping-Verbotstatbestände

- **2.9 Beihilfe**
- **2.10 Verbotener Umgang**

Beruflicher oder sportlicher Umgang mit einem gesperrten Athletenbetreuer

- **2.4 Meldepflicht und Kontrollversäumnisse**

Ein Verstoß gegen Art. 2.4 WADA-Code liegt zukünftig dann vor, wenn ein Athlet oder eine Athletin **innerhalb von 12 Monaten drei Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse** angehäuft hat. Bisher waren es drei Versäumnisse in 18 Monaten.

„Intelligence & Investigation“

- **Ermittlungen**
 - bei auffälligen, wissenschaftlichen Ergebnissen im Blutpass-System.
 - bei anderen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- Informationsbeschaffung / **Austausch mit staatlichen Ermittlungsbehörden.**
- International Standard for Testing **and Investigations (ISTI).**

Neue Anforderungen an die Kontrollplanung

- Einheitliche Kontrollstandards durch Harmonisierung der Kontrollplanung („**test distribution plan**“).
- **Umfassendes Überprüfungsrecht der WADA!**
- **Stärkung der Rolle der NADOs!**
- Durchführung aller (nationalen) Dopingkontrollen durch NADOs:
 - bei allen Athleten, die in den nationalen Zuständigkeitsbereich fallen.
 - bei Sportveranstaltungen internationaler Verbände in Deutschland.

Neuerungen im TUE-Verfahren

Zuständigkeit / Anerkennung

- TUE-Beantragung eines Athleten, der kein internationaler Spitzenathlet ist, bei seiner NADO.
- Anerkennung der von der NADO ausgestellten TUE durch den internationalen Sportfachverband.
- Anerkennung der von der NADO oder internationalem Sportfachverband ausgestellten TUE durch Veranstalter.
- Verweigerung der Anerkennung führt grundsätzlich zur Ungültigkeit der TUE.

Neue Analysemöglichkeiten

- **Ausweitung der „intelligenten Kontrollen“ auf die Analyse.**
- Art und Umfang der **Analysen** sind **effektiv** und **effizient** einzusetzen.
- *„Es wird anerkannt, dass die finanziellen Ressourcen begrenzt sind und eine Erweiterung des Analyseumfangs bei einigen Sportarten dazu führen kann, dass sich die Anzahl der Proben, die analysiert werden können, verringert.“*

Verschärftes Sanktionssystem

- **Regelsperre** von **vier Jahren** bei vorsätzlich/absichtlich begangenen Verstößen.
- **Herabsetzung/ Heraufsetzung** der Sperre.
- **Veröffentlichung als** zwingender Bestandteil der **Sanktion**
- Substanzielle Hilfe / Geständnis („**abgekürzte Verfahren**“).
- Zentralere Rolle der **Kronzeugenregelung**.

Verschärftes Sanktionssystem

Sanktionsfestlegung in „vier Schritten“:

1. Festlegung der **Grundsanktion** (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5).
2. Berücksichtigung der **Schwere des Verschuldens** innerhalb des Sanktionsrahmens.
3. Mögliche Anwendung einer **Aufhebung, Aussetzung oder Minderung der Sanktion (Artikel 10.6)**.
4. Festlegung des **Beginns der Sperre** nach Artikel 10.11.

Verlängerte Verjährungsfrist

- Die **Verjährungsfrist** beträgt **10 Jahre** (statt 8 Jahre).

Neue Erwartungen an die Regierungen

- Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Regierungen und NADOs.
- Zusammenarbeit von Behörden und Regierungen mit NADOs.
- Jede Regierung ohne NADO soll in Zusammenarbeit mit ihrem Nationalen Olympischen Komitee eine solche einrichten.
- Anerkennung der Autonomie der NADO durch die Regierung.

Neue Rolle und Verantwortung der WADA

- Überprüfung von TUEs.
- Befugnis zur Durchführung von eigenen Kontrollen.
- Überprüfung der Dopingkontrollplanung der IFs und NADOs.
- Genehmigung eines geringeren Analyseumfangs im Einzelfall.
- Beauftragung zusätzlicher Analysen und Aufbewahrung von Proben.
- Einleitung von Ermittlungen.

Exkurs: Minderjährigenschutz

- Einheitliche Definition von Minderjährigkeit (18 Jahre).
- Beweiserleichterungen bei Dopingverstößen.
- Haftungsverschärfungen bei Dopinghandlungen an/bei Minderjährigen.

Exkurs: Datenschutz

- Aufnahme eines Verweises auf den ISPPPI (Internationaler Datenschutzstandard) im WADA-Code.
- Angemessene Speicherfristen.
- Verweis auf ADAMS „oder vergleichbarer Systeme“.

Zusammenfassung

- **Fortschreibung des weltweiten „Grundgesetzes“ zur Dopingbekämpfung.**
- **Berücksichtigung maßgeblicher Rechtsgrundsätze (Verhältnismäßigkeit) und der Menschenrechte.**
- **Verschärftes, aber auch einzelfallgerechteres Sanktionssystem.**
- **Zentralere Rolle der WADA.**

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!